

## **Vorlage an den Landrat**

**Teilrevision des Polizeigesetzes**  
[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Die Vorlage dient der Anpassung der automatischen Fahrzeugfahndung ([§ 45f Polizeigesetz](#)) an die neue Rechtsprechung.

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität erhält die Polizei Basel-Landschaft die Möglichkeit, in Zukunft präventive verdeckte Ermittlungen durchzuführen (neue §§ 37b<sup>bis</sup> ff. Polizeigesetz) und die dafür erforderlichen Urkunden (falsche Pässe, Ausweise usw.) vor einem Einsatz auszustellen.

Es wird eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für das Betreten von privaten Grundstücken geschaffen, zum Beispiel zur Einziehung von Kontrollschildern. Zudem erhält die Polizei Basel-Landschaft eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zur Betretung von Räumlichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.

Im Weiteren erfolgen viele weitere kleine Aktualisierungen, wie die Nennung des «Tieres», welches gemäss Zivilgesetzbuch nicht mehr eine Sache ist, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für polizeiliche Befugnisse für Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei, die Ergänzung der Bestimmungen über den Nachrichtendienst, neue Bestimmungen für das Zwangsmassnahmengericht sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Gefangenentransporte und für Bewachungen in Gesundheitseinrichtungen durch Private.

**1.2. Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Anpassung der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</i>	4
2.3.2.	<i>Ermöglichung der präventiven verdeckten Ermittlung</i>	7
2.3.3.	<i>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei mit einzelnen polizeilichen Befugnissen</i>	12
2.3.4.	<i>Ergänzung der Bestimmungen über den Nachrichtendienst</i>	12
2.3.5.	<i>Polizeiliche Kompetenzen für Private (Gefangenentransporte, Bewachungen usw.)</i>	12
2.3.6.	<i>Neue Verfahrensbestimmung für das Zwangsmassnahmengericht</i>	13
2.3.7.	<i>Eine Bestimmung für die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht</i>	13
2.3.8.	<i>Betreten von privaten Grundstücken</i>	13
2.3.9.	<i>Betreten von Wohnungen zur Festnahme von verurteilten Personen</i>	14
2.3.10.	<i>Schaffung einer Grundlage für die Sicherstellung von «Tieren»</i>	14
2.3.11.	<i>Verzicht auf Verzugszinsen</i>	15
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	15
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	15
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	15
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	15
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	16
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	16
2.9.1.	<i>Gemeinden</i>	16
2.9.2.	<i>Kanton</i>	16
2.10.	Vorstösse des Landrats	16
3.	Anträge .....	17
3.1.	Beschluss	17
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	17
4.	Beilagen.....	17

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Siehe Kapitel 2.2. «Ziel der Vorlage».

### 2.2. Ziel der Vorlage

Die Bestimmungen im Polizeigesetz für die automatisierte Fahrzeugfahndung werden aktualisiert und es werden insbesondere Bestimmungen für die präventive verdeckte Ermittlung sowie für das Betreten von privaten Grundstücken und Räumlichkeiten geschaffen.

### 2.3. Erläuterungen

#### 2.3.1. Anpassung der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

##### 1. Bisherige Regelung

Die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wurde anlässlich der Polizeigesetzrevision 2014 in [§ 45f](#) aufgenommen<sup>1</sup>. Damit erhielt die Polizei Basel-Landschaft die Möglichkeit, mit einem Scanner die Kontrollschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen zu erfassen und mit einer Datenbank abzugleichen. Meldet das System, dass ein gestohlenen Fahrzeug oder ein Fahrzeug gegen dessen Halter ein Führerausweisentzug verfügt wurde, unterwegs ist, gibt es eine Meldung und die Polizei Basel-Landschaft kann das Fahrzeug anhalten. Vor dieser Revision durfte das System auf Grund der gesetzlichen Einschränkungen nur zur Verkehrsfahndung eingesetzt werden. Für die Polizei Basel-Landschaft war der Einsatz in weiteren Feldern für die Aufklärung von Straftaten wichtig. Beispiele waren «Deliktswellen» respektive Hotspots für bestimmte Verbrechen und Vergehen (z.B. gehäufte Einbruchsdiebstähle in bestimmten Grenzgemeinden). Damit konnte zum Beispiel der Kontrollschildabgleichscanner bei den wichtigsten Einfahrtstrassen von bestimmten Gemeinden über eine gewisse Dauer eingesetzt und die Daten dann verglichen werden. Um solche Einsätze zu ermöglichen, mussten die Bestimmungen betreffend Löschung der Daten (§ 45f Absatz 3) geändert werden, damit die Daten bei einem Nichttreffer beim Abgleich mit einer Datenbank nicht sofort gelöscht werden mussten. Mit der Revision wurde daher auf die Lösungsfristen bei Videoüberwachungen verwiesen.

##### 2. Neue Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht qualifizierte die automatische Fahrzeugfahndung im Entscheid [BGE 146 I 11](#) zum Thurgauer Polizeigesetz als schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ([Art. 13 der Bundesverfassung](#)), weil damit unbegrenzt Daten erhoben und ausgewertet werden könnten. Es sei deshalb wichtig, dass der Verwendungszweck, der Umfang der Datenerhebung sowie die Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten hinreichend bestimmt seien. Ferner bedürfe es organisatorischer, technischer und verfahrensrechtlicher Schutzvorkehrungen, soweit sich diese nicht bereits aus der Datenschutzgesetzgebung oder anderer Bestimmungen ergeben (E. 3.3.1). Die automatische Fahrzeugfahndung bedürfe daher einer formell-gesetzlichen Grundlage, wobei Einzelheiten in Ausführungs- und Vollzugsverordnungen geregelt werden dürften (E. 3.3).

Im Entscheid [BGE 149 I 218](#) stellte das Bundesgericht bei der Überprüfung der Bestimmung im Solothurner Polizeigesetz (§ 36<sup>octies</sup> KapoG/SO) fest, dass eine Totalüberwachung der Gesellschaft den Kerngehalt der informationellen Selbstbestimmung verletze. Deshalb sei die Dauer der Datensammlung (zumindest in einer Ausführungsverordnung) zu begrenzen (E. 8.3.2). Auch dürften die mit der automatisierten Fahrzeugfahndung gesammelten Daten nur zweckgebunden verwendet und nicht beliebig mit anderen Dateien zusammengeführt werden (E. 8.8). Erforderlich seien Schutzvorkehrungen gegen Datenmissbrauch, insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen zur Aufbewahrung, Löschung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten

<sup>1</sup> Vgl. [Landratsvorlage 2012-227](#).

(E. 8.9), die Sicherstellung des Rechtsschutzes (E. 8.10) und weitere Kontrollmassnahmen (E. 8.11). Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass der Gesetzgeber bestimmen müsse, mit welchen Datenbanken die erhobenen Daten abgeglichen werden dürften. Der Gesetzgeber müsse sicherstellen, dass der Abgleich auf die Datenbanken beschränkt werde, mit denen ein systematischer Abgleich aufgrund der Schwere der drohenden Gefahr oder des erheblichen Gewichts der öffentlichen Interessen erforderlich und verhältnismässig sei (E. 8.5.1).

In [BGE 151 I 137](#) (Urteil des Bundesgerichts 1C\_63/2023 vom 17. Oktober 2024) führte das Bundesgericht zum Luzerner Polizeigesetz aus, dass der Bund gemäss Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung für die Strafverfolgung zuständig sei und die Kantone für die Verhinderung von Straftaten (Gefahrenabwehr) und zur Erkennung von Straftaten (Vorermittlung). Da gewisse polizeiliche Massnahmen sowohl der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr dienen, sei entscheidend, dass der Schwerpunkt des verfolgten Zwecks der kantonalen Bestimmungen im kantonalen Zuständigkeitsbereich liege bzw. der Gefahrenabwehr und der Erkennung von Straftaten diene. Bei der automatischen Fahrzeugfahndung müsse zudem bestimmt sein, mit welchen Datenbanken die Daten abgeglichen werden dürften und es müsse eine zeitliche Begrenzung für die Datenaufbewahrung vorgesehen sein. Zudem bauche es eine Regelung für die Anordnungsbefugnis, zur periodischen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und zur Protokollierung.

Aufgrund dieser Bundesgerichtsentscheide müssen die basellandschaftlichen Bestimmungen über die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung in § 45f angepasst werden.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass laut dem geltenden Gesetzestext von [§ 45f Abs. 1 des Polizeigesetzes](#) nur die Kontrollschilder fotografisch erfasst werden dürfen. Die Fahrzeuginsassen dürfen nicht fotografisch erfasst werden, dies schliesst den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie aus. Die erlangten Daten dürfen nur zweckgebunden verwendet werden und nicht beliebig mit anderen Datenbanken zusammengeführt werden. Neue Geräte bzw. neue Software mit im Gesetz nicht vorgesehenen Funktionalitäten dürfen nicht ohne Gesetzesrevision eingesetzt werden.<sup>2</sup>

### 3. Verwendungszweck

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts muss neu der Zweck der automatischen Fahrzeugfahndung ausdrücklich aus der Gesetzesbestimmung hervorgehen. § 45f Abs. 1 wird daher ergänzt.

### 4. Abgleich der Kontrollschilder nur mit den im Gesetz aufgeführten Datenbanken

Der geltende § 45f Abs. 2 Bst. a des Polizeigesetzes sieht vor, dass die automatisiert erfassten Kontrollschilder mit den «polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern» abgeglichen werden dürfen.

Gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts [BGE 149 I 218](#) E. 8.5.1 ist der heutige § 45f Abs. 2 Bst. a des Polizeigesetzes aufzuheben, mangels genügender Bestimmtheit und Verhältnismässigkeit. Das Bundesgericht verlangt, dass der Gesetzgeber den Abgleich der Nummernschilder auf diejenigen Personen- und Sachfahndungsdateien begrenzt, mit denen ein systematischer Abgleich erforderlich und verhältnismässig ist, aufgrund der Schwere der drohenden Gefahr oder des erheblichen Gewichts des öffentlichen Interesses.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von § 45f Abs. 2 Bst. a wird deshalb der automatisierte Abgleich der erfassten Kontrollschilder ausdrücklich auf Fahndungsaufträge und die zwei genannten Datenbanken beschränkt: Das Fahndungssystem des Bundes RIPOL ([RIPOL-](#)

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu den Entscheid zum Kanton Solothurn, [BGE 149 I 218](#) (entspricht 1C\_39/2021) E. 8.8.

[Verordnung](#)<sup>3)</sup> und das Schengener Informationssystem ([N-SIS-Verordnung](#)<sup>4)</sup>). Dabei handelt es sich um die nationale Datenbank zum Schengener Informationssystem. Beispiele:

- Ein in Frankreich gestohlenes Fahrzeug sowie vermisste Personen oder Personen, die aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug abgängig sind, werden im SIS (Datenbank zum Schengener Informationssystem) zur Fahndung ausgeschrieben.
- Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz werden im RIPOL (Datenbank für das automatisierte Polizeifahndungssystem) zur Fahndung ausgeschrieben.

5. Die Löschung der automatisch erfassten Daten wird in § 45f Abs. 3 und 4 des Polizeigesetzes wie folgt geregelt:

Neu erhält die Polizei Basel-Landschaft 30 Tage Zeit, um die automatisch erfassten Daten der in § 45f Abs. 2 Buchstabe a und b aufgeführten Datenbanken auszuwerten. Bei Treffern hat sie Zeit, innert dieser Frist ein Verwaltungsverfahren zu eröffnen oder ein Strafverfahren einzuleiten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass wie im Entscheid des Bundesgerichts [BGE 149 I 218](#) E. 8.9.1. verlangt, auch die Daten der Trefferfälle nach 30 Tagen gelöscht werden, falls kein Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet wird. Bei Fahndungsaufträgen gilt weiterhin der Verweis auf die Lösungsfristen bei Videoaufzeichnungen in § 45e Abs. 3.

Mit dem neuen Abs. 4 wird sichergestellt, dass die Daten innert den Fristen nach Abs. 3 in ein anschliessendes Verwaltungs- oder Strafverfahren überführt werden dürfen. Damit werden die Daten nicht vernichtet und können im Verwaltungs- oder Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden. Leitet die Polizei Basel-Landschaft ein Verwaltungsverfahren oder Strafverfahren ein, so gelten die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen für das entsprechende Verfahren (Abs. 4).

6. Ergänzung der Datenschutzregelungen in der Polizeiverordnung

Mit dem neuen § 45f Abs. 6 wird der Regierungsrat beauftragt, Bestimmungen zu Einsatzmodalitäten und Speicherung zu erlassen. Der Regierungsrat wird die Bestimmungen gleichzeitig mit dem Polizeigesetz in Kraft setzen.

Laut dem Entscheid des Bundesgerichts [BGE 149 I 218](#) E. 8.11.4 handelt es sich bei der automatischen Datensammlung bei der Fahrzeugfahndung um einen schweren Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung nach [Art. 13 der Bundesverfassung](#) und [Art. 8 EMRK](#). Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert, dass grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, wie sensibel die fraglichen Informationen tatsächlich sind, jede Person gegenüber fremder, staatlicher oder privater Bearbeitung von sie betreffenden Informationen bestimmen können muss, ob und zu welchem Zweck diese Informationen über sie bearbeitet werden<sup>5</sup>. Während die Voraussetzungen eines schweren Grundrechtseingriffs (Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung) in einem formellen Gesetz zu regeln seien, sei es zulässig, Kontrollmechanismen, welche der Aufsicht und der Sicherstellung der Rechtmässigkeit des Vollzugs dienen, auf Verordnungsebene zu regeln. Nicht ausreichend sei die Regelung in internen Weisungen.

In der Polizeiverordnung sollen auch die Bestimmungen zur zeitlichen Beschränkung der Datenerfassung festgelegt werden. Einerseits sei der Einsatz von mobilen Geräten zeitlich zu befristen, andererseits erscheine es bei stationären Geräten geboten, nach einer gewissen

<sup>3</sup> Vgl. die Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem, SR 361.0.

<sup>4</sup> Vgl. die Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro, SR 362.0. Die Grundlage für den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems sind in Art. 92 ff. des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 geregelt. Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj>.

<sup>5</sup> Vgl. [BGE 146 I 11](#) E. 3.1.1.

Zeitspanne erneut zu prüfen, ob der Einsatz am bisherigen Ort, zum bisherigen Zweck und unter den bisherigen Umständen weitergeführt, modifiziert oder beendet werden solle (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.3.2.).

Gemäss BGE 149 I 218 E. 8.9 sowie [BGE 146 I 11](#) E. 3.3.1 müssen auch Schutzvorkehrungen gegen einen möglichen Datenmissbrauch bei der Datensammlung wie Aufbewahrung, Löschung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten im Rahmen der automatischen Fahrzeugfahndung geregelt werden. Diese Schutzvorkehrungen können auf Verordnungsebene geregelt werden.

Auch die Anordnungsbefugnis innerhalb der Polizei Basel-Landschaft, die Zugriffsberechtigung, die Protokollierung der Zugriffe, die periodische Überprüfung von einer unabhängigen Stelle, dass die Datensammlung verfassungskonform sei (keine Datensammlung auf Vorrat) sowie die Information der Bevölkerung über diese Kontrollen sind in einer Verordnung zu regeln (vgl. BGE 149 I 218 E. 8.11).

### 2.3.2. Ermöglichung der präventiven verdeckten Ermittlung<sup>6</sup>

#### 1. Begriff (Regelung in §§ 37b<sup>bis</sup> ff.)

Menschen- und Drogenhandel, gewerbsmässige Kinderpornografie und illegales Glücksspiel werden in der Regel nicht durch Einzeltäter, sondern von Gruppierungen mit unterschiedlich starkem Organisationsgrad begangen. Von kriminellen Gruppierungen geht eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft aus. Diese agieren bewusst im Verborgenen und schotten sich gegenüber Aussenstehenden gezielt ab. Dadurch wird die Erkennung damit zusammenhängender Gefahren und Straftaten erheblich erschwert. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Bestimmung für die präventive verdeckte Ermittlung ins Polizeigesetz aufzunehmen. Die präventive verdeckte Ermittlerin oder der präventive verdeckte Ermittler<sup>7</sup> wird von der Polizei Basel-Landschaft mit einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität ausgestattet und beauftragt, sich in ein verdächtiges Milieu einzuschleusen. Entweder, um eine geplante Straftat rechtzeitig zu verhindern, oder zur Erkennung von bereits begangenen Straftaten. Eine falsche Identität wird durch das Ausstellen von falschen Urkunden wie Pässen, Fahrzeugausweisen, Kreditkarten etc. begründet (vgl. dazu nachfolgend den neuen § 37b<sup>quater</sup>, der die Erstellung von Legenden regelt, unabhängig von einem konkreten Einsatz). Unter dieser falschen Identität (Legende) soll die präventive verdeckte Ermittlerin oder der präventive verdeckte Ermittler über einen längeren Zeitraum im verdächtigen Milieu Personen kontaktieren, ein Vertrauensverhältnis aufbauen und auskundschaften, ob strafbare Handlungen begangen werden. Sobald feststeht, dass strafbare Handlungen begangen werden – das heisst, wenn ein konkreter Tatverdacht besteht und die Täterschaft die Schwelle zum Versuch oder zur strafbaren Vorbereitungshandlung bei Delikten gemäss [Art. 260<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches](#)<sup>8</sup> überschritten hat - muss ein Strafverfahren eröffnet werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Verfahrensrechte der [Schweizerischen Strafprozessordnung, insbesondere Art. 285a ff. StPO](#)<sup>9</sup> über die verdeckte Ermittlung<sup>10</sup>.

Bei der präventiven verdeckten Ermittlung handelt es sich um ein Instrument, welches zur Verhinderung der organisierten Kriminalität hilfreich sein wird. Die präventive verdeckte Ermittlerin oder der präventive verdeckte Ermittler soll in Fällen eingesetzt werden, in denen noch kein konkreter Verdacht besteht und deshalb bisher keine verdeckte Ermittlung gemäss

<sup>6</sup> Inzwischen hat die überwiegende Mehrheit der Kantone eine polizeigesetzliche Grundlage für die präventive verdeckte Ermittlung (vgl. JÜRIG MARCEL TIEFENTHAL, Kantonales Polizeirecht der Schweiz, 2018, § 19 Rz 26 ff.).

<sup>7</sup> Die präventiven verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler werden auch verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler genannt.

<sup>8</sup> Vgl. StGB; SR 311.0.

<sup>9</sup> Vgl. StPO; SR 312.0.

<sup>10</sup> Vgl. [Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung](#) und [Art. 1 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung \(StPO; SR 312\)](#) wonach das Strafprozessrecht Sache des Bundes ist. Die Anwendung der Strafprozessordnung setzt voraus, dass eine Straftat bereits stattgefunden hat und ein hinreichender Tatverdacht besteht (vgl. [BGE 140 I 353 E. 5](#)).

Strafprozessordnung durchgeführt werden darf. Dies zum Beispiel, wenn die Polizei Basel-Landschaft aufgrund von bloss vagen, noch ungesicherten Anhaltspunkten, kriminalistischen Erfahrungswerten oder auf einer blossen Vermutung oder Hypothese basierend, prüfen möchte, ob in einem bestimmten Etablissement Menschenhandel betrieben wird, aber noch keine konkreten Hinweise vorliegen. Oder wenn die Polizei Basel-Landschaft verdeckte Ermittlerinnen oder verdeckte Ermittler in eine verdächtige Personengruppe einschleusen möchte, um zu ermitteln, ob es sich um eine kriminelle Organisation handelt, welche Enkeltrickbetrugsmaschen anwendet, die entscheidenden Hinweise zur Begründung eines konkreten Tatverdachts aber noch fehlen. Aber auch zur verdeckten Ermittlung in Chatrooms, bei denen der Zugang nur mit dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und mit einer falschen Identität (Legende) möglich ist. Damit sollen Pädokriminelle aufgespürt werden, ohne dass konkrete Hinweise eingegangen sind. Solange in den genannten Beispielen noch keine konkreten Hinweise vorliegen, kann mit den bestehenden Mitteln der Strafprozessordnung keine verdeckte Ermittlung aufgenommen werden. Dies, weil die Hinweise nicht ausreichen, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, welcher Voraussetzung für die Eröffnung eines Strafverfahrens ist. Die präventive verdeckte Ermittlung soll in diesen Fällen dazu dienen, einen Anfangsverdacht entweder zu entkräften oder die erforderlichen konkreten Hinweise zu liefern, um einen konkreten Tatverdacht zu begründen, damit die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren eröffnen und mit den Ermittlungen gemäss Strafprozessordnung begonnen werden kann.

## 2. Abgrenzung zur präventiven verdeckten Fahndung<sup>11</sup>

Auch die präventive verdeckte *Fahnderin* bzw. der präventive verdeckte *Fahnder* darf sich einer falschen Identität bedienen (vgl. [§ 37a des Polizeigesetzes](#)). Sie bzw. er darf zum Beispiel falsche Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Fotos oder einen Nickname verwenden. Dabei handelt es sich um eine einfache Lüge ohne Realitätsbezug. Sobald sich die gefälschte Identität aber auf *gefälschte Urkunden* stützt, handelt es sich um eine präventive verdeckte *Ermittlung*.

Zudem handelt es sich bei der präventiven verdeckten *Fahndung* im Gegensatz zur präventiven verdeckten Ermittlung in der Regel um *kurze Einsätze mit wenigen Kontakten*. Ein *Vertrauensverhältnis* wird im Unterschied zur länger andauernden verdeckten Ermittlung nicht aufgebaut.

## 3. Abgrenzung zur verdeckten Ermittlung in der Strafverfolgung

Der neu vorgeschlagene § 37b<sup>bis</sup> Abs. 1 des Polizeigesetzes, welcher den Begriff der *präventiven verdeckten Ermittlung* definiert, deckt sich weitgehend mit [Art. 285a der Strafprozessordnung \(StPO\)](#), der die verdeckte Ermittlung für die Strafverfolgung regelt. Der Unterschied liegt darin, dass es bei Art. 285a StPO darum geht, dass die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler eingesetzt wird, um eine besonders *schwere Straftat aufzuklären*, während die präventive verdeckte Ermittlerin oder der präventive verdeckte Ermittler von der Polizei Basel-Landschaft *zur Verhinderung und Erkennung von schweren Straftaten* eingesetzt wird. Zu diesem Zeitpunkt wurde noch keine Straftat verübt und/oder es besteht *noch kein konkreter Tatverdacht*.<sup>12</sup> Bei der präventiven verdeckten Ermittlung liegen die Voraussetzungen für eine verdeckte Ermittlung nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (noch) nicht vor. Damit die Polizei Basel-Landschaft bereits in diesem Stadium eingreifen kann, braucht es die neue Gesetzesbestimmung. Für die Polizeiarbeit ist es sehr wertvoll, wenn griffige Instrumente zur Verfügung stehen, um Straftaten zu *verhindern*, bevor es bereits zu einem Verbrechen oder Vergehen gekommen ist.

<sup>11</sup> Vgl. ausführlich dazu: GIANFRANCO ALBERTINI, Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, 2022, Art. 21c, Ziff. 1.3, Seite 191.

<sup>12</sup> Vgl. [Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung](#) und [Art. 1 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung \(StPO\)](#) wonach das Strafprozessrecht Sache des Bundes ist. Gemäss [BGE 140 I 353 E. 5](#) setzt die Anwendung der Strafprozessordnung voraus, dass eine Straftat bereits stattgefunden hat und ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Da der Übergang von der Gefahrenabwehr sowie der Verhinderung und Erkennung von Straftaten, welche vom kantonalen Polizeirecht geregelt wird<sup>13</sup>, zur Strafverfolgung, welche vom eidgenössischen Recht geregelt wird<sup>14</sup>, in der Praxis fließend ist, ist es wichtig, dass eingesetzte präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler im allenfalls anschliessenden Strafverfahren als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler weiter eingesetzt werden können. Deshalb entsprechen die Voraussetzungen für die Genehmigung und Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung im Polizeigesetz möglichst weitgehend den Bestimmungen für die verdeckte Ermittlung in der Strafprozessordnung. Es wird deshalb mit Verweisen auf die Strafprozessordnung gearbeitet. Nur dort, wo aufgrund der Prävention andere Voraussetzungen erforderlich sind, werden eigene Bestimmungen im Polizeigesetz vorgeschlagen.

#### 4. Vorgängige Genehmigung des Einsatzes durch das Zwangsmassnahmengericht

§ 37b<sup>bis</sup> Abs. 2 des Revisionsentwurfs zum Polizeigesetz setzt für die präventive verdeckte Ermittlung die *vorgängige* Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht voraus. Da es sich um eine präventive verdeckte Ermittlung handelt und noch kein konkreter Tatverdacht vorliegt, muss die Genehmigung für den Einsatz durch das Zwangsmassnahmengericht *vor dem Einsatz* eingeholt werden. Dies in Abweichung von [Art. 289 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#): Dort kann nach Vorliegen eines konkreten Tatverdachts sofort eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden, welche innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur *nachträglichen Genehmigung* unterbreitet und innert 5 Tagen seit der Genehmigung von diesem entschieden werden muss.

Auch bei der präventiven verdeckten Ermittlung soll das Zwangsmassnahmengericht innert einer Frist von 5 Tagen über die beantragte Massnahme entscheiden (vgl. § 37b<sup>bis</sup> Abs. 4), damit die Polizei Basel-Landschaft möglichst rasch mit der präventiven verdeckten Ermittlung beginnen kann. In diesen Fällen aber vor einem geplanten Einsatz.

#### 5. Voraussetzungen für die Genehmigung eines Einsatzes

§ 37b<sup>bis</sup> Abs. 3 des Polizeigesetzes zählt die drei Voraussetzungen auf, welche kumulativ vorliegen müssen, damit eine präventive verdeckte Ermittlung im konkreten Fall vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden kann. Die Voraussetzungen entsprechen weitgehend [Art. 286 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#). Nachfolgend ein Vergleich der Bestimmungen:

- In § 37b<sup>bis</sup> Abs. 3 Buchstabe a des Polizeigesetzes reichen im Gegensatz zu Art. 286 Abs. 1 Buchstabe a der Schweizerischen Strafprozessordnung *ernsthafte Anhaltspunkte aus, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 StPO genannten Straftat kommen könnte*, während die Schweizerischen Strafprozessordnung einen konkreten Verdacht verlangt, dass eine Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO begangen wurde.
- § 37b<sup>bis</sup> Abs. 3 Buchstabe b des Polizeigesetzes entspricht Art. 286 Abs. 1 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung. *Dabei ist im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich bei der vermuteten Straftat um eine schwere Straftat handelt* (die zudem gemäss Buchstabe a im Deliktskatalog von Art. 286 Abs. 2 StPO enthalten ist) *und der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung im konkreten Fall verhältnismässig ist*. Obwohl zum Beispiel der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen ([Art. 139 Abs. 4 StGB](#)) im Katalog von Art. 286 Abs. 2 Buchstabe a StPO enthalten ist, wäre im Einzelfall der Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung wohl kaum verhältnismässig.

---

<sup>13</sup> Vgl. [Art. 42 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft \(SR 101\)](#) wonach der Bund nur die Aufgaben erfüllt, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Alle anderen Zuständigkeiten verbleiben den Kantonen.

<sup>14</sup> Vgl. [Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft \(SR 101\)](#), wonach die Gesetzgebung des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes ist.

- § 37b<sup>bis</sup> Abs. 3 Buchstabe c des Polizeigesetzes weicht nur insofern von Art. 286 Abs. 1 Buchstabe c der StPO ab, dass *andere Massnahmen* erfolglos geblieben sind, während das eidgenössische Recht verlangt, dass die *bisherigen Untersuchungshandlungen* erfolglos geblieben sind.

## 6. Verfahren der präventiven verdeckten Ermittlung

In § 37b<sup>ter</sup> des Polizeigesetzes wird das Verfahren der präventiven verdeckten Ermittlung geregelt. Dabei wird in Abs. 1 wie folgt auf die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung für die verdeckte Ermittlung verwiesen: *«Für die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung sind Art. 150, 151, 287, 288, 289 Abs. 3-6 sowie 290-297 sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft sowie der Verfahrensleitung die Polizei Basel-Landschaft tritt.»*

In der Polizeiarbeit geht die verdeckte Ermittlung fließend von der präventiven Tätigkeit (Gefahrenabwehr und Erkennen von Straftaten nach kantonalem Polizeigesetz) in die repressive Tätigkeit (Strafverfolgung nach Schweizerischer Strafprozessordnung) über. Eine messerscharfe Abgrenzung ist kaum möglich. Damit die Arbeiten der Polizei Basel-Landschaft in einem späteren Strafverfahren Gültigkeit haben (bzw. vom Gericht verwertet werden dürfen) ist es wichtig, dass die präventiven Tätigkeiten der Polizei Basel-Landschaft bereits - soweit möglich - die strengen Anforderungen der Strafprozessordnung erfüllen. Die Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften der neu vorgeschlagenen präventiven verdeckten Ermittlung (nach Polizeigesetz) wurden deshalb so ausgestaltet, dass sie mit der verdeckten Ermittlung in der Schweizerischen Strafprozessordnung weitestgehend übereinstimmen. Nachfolgend wird begründet, welche Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung für analog anwendbar erklärt wurden oder nicht:

- Für die Anforderungen an die präventiven verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler gilt [Art. 287 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#) sinngemäss. Dies ist erforderlich, damit die präventive verdeckte Ermittlung mit der gleichen von der Polizei Basel-Landschaft eingesetzten Person weitergeführt werden kann, sollte ein Strafverfahren eröffnet werden. Deshalb können sowohl Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps, wie auch vorübergehend Angestellte bei der Polizei Basel-Landschaft für die präventive verdeckte Ermittlung eingesetzt werden. Denn es erweist sich auf Grund der Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis der Kantone als nahezu unmöglich, die präventive verdeckte Ermittlung nur mit Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft durchzuführen. Gewisse Milieus sind nur zugänglich, wenn die verdeckte Ermittlerin beziehungsweise der verdeckte Ermittler über einen bestimmten Hintergrund verfügt. Der Einsatz von Drittpersonen kann sich beispielsweise rechtfertigen, wenn nur Personen mit einer speziellen Herkunft (Nationalität, Hautfarbe, Religion, Sprache etc.) oder einem bestimmten Alter Zugang in ein bestimmtes Umfeld finden und keine dafür geeigneten Polizistinnen oder Polizisten zur Verfügung stehen. Für die verdeckte Ermittlung können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps sowie Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt werden, zugelassen werden, auch wenn diese nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen. Der Einsatz von Drittpersonen zu diesem Zweck bedingt, dass die Polizei Basel-Landschaft die Eignung der betroffenen Person als verdeckte Ermittlerin beziehungsweise verdeckter Ermittler vorgängig prüft, diese vor ihrem Einsatz instruiert und während des Einsatzes führt. Zudem hat die Polizei Basel-Landschaft sicherzustellen, dass die verdeckt ermittelnde Person die weitere Polizeitätigkeit aufgrund ihrer Einblicke in die Polizeiarbeit nicht gefährdet.
- Dem Zwangsmassnahmengericht muss zur Genehmigung unterbreitet werden: Die präventive verdeckte Ermittlung, die Verwendung der falschen Identität, die dafür ausgestellten Urkunden, allenfalls die Zusicherung der Anonymität ([Art. 288 und 289 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#) sinngemäss) sowie die Beauftragung einer Person, die über keine polizeiliche Ausbildung verfügt, für die Polizei Basel-Landschaft als verdeckte Ermittlerin bzw. verdeckter Ermittler tätig zu werden (Art. 289 Abs. 4 StPO)

sinnemäss). Die Genehmigung wird erstmalig höchstens für 12 Monate erteilt und kann jeweils um 6 Monate verlängert werden (Art. 289 Abs. 5 StPO sinngemäss).

- Für die Beendigung der präventiven verdeckten Ermittlung gilt [Art. 297 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#) sinngemäss.<sup>15</sup>
- Die Mitteilung der betroffenen Person wird in § 37b<sup>ter</sup> Abs. 2 geregelt. Demnach sind die betroffenen Personen über die Massnahme der präventiven verdeckten Ermittlung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.<sup>16</sup> Dies wird frühestens dann der Fall sein, wenn die präventive verdeckte Ermittlung abgeschlossen ist und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu keiner Strafuntersuchung führen. Mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts kann die Mitteilung laut § 37b<sup>ter</sup> Abs. 3 aufgeschoben oder unterlassen werden.<sup>17</sup> Wird ein Strafverfahren eröffnet, so läuft die präventive verdeckte Ermittlung in der Regel als verdeckte Ermittlung nach StPO weiter und die Mitteilung erfolgt im Rahmen des Strafverfahrens gemäss [Art. 298 StPO](#)<sup>18</sup>.
- Auf [Art. 289 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#) wird nicht verwiesen, da die Genehmigung für die präventive verdeckte Ermittlung vom Zwangsmassnahmengericht *vorgängig* bewilligt werden muss. Vgl. dazu § 37b<sup>bis</sup> Abs. 2 des Polizeigesetzes. Dies im Gegensatz zur Regelung der Genehmigung der verdeckten Ermittlung gemäss Strafprozessordnung.
- Das Zwangsmassnahmengericht soll den Einsatz der präventiven verdeckten Ermittlung innert 5 Tagen genehmigen, damit die Polizei Basel-Landschaft möglichst rasch mit den Ermittlungen beginnen kann. Deshalb wird auf [Art. 289 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#) verwiesen.
- Die genannten Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts, die sich auf das Polizeigesetz stützen, können innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht) angefochten werden. In § 42c Abs. 1 Bst. b wird dafür eine neue Bestimmung geschaffen, welche auf [§ 43 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung](#) verweist.<sup>19</sup>
- Mit dem neuen § 42c Abs. 1 Bst. f kann gegen die präventive verdeckte Ermittlung immer verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.<sup>20</sup>
- Die Massnahmen zum Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler gemäss [Art. 150 und Art. 151 der Schweizerischen Strafprozessordnung](#) gelten sinngemäss auch im Vorermittlungsverfahren. Damit kann ihnen für das ganze Verfahren Anonymität zugesichert werden.

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu die detaillierten Ausführungen von CHRISTIANE LENTJES MEILI in: Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, § 32e Verdeckte Vorermittlung, 2018, Rz 43 ff.

<sup>16</sup> Die Bestimmung entspricht der Mitteilungspflicht in [§ 37 Abs. 2 des Polizeigesetzes](#) für die präventive Observation.

<sup>17</sup> Die Bestimmung entspricht [§ 37 Abs. 3 des Polizeigesetzes](#) für die präventive Observation.

Vgl. dazu auch die Ausführungen von CHRISTIANE LENTJES MEILI in: Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, § 32e Verdeckte Vorermittlung, 2018, Rz 46.

<sup>18</sup> Die strafrechtliche verdeckte Ermittlung nach StPO wird nach Art. 298 Abs. 1 StPO spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens mitgeteilt.

<sup>19</sup> Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde muss gemäss [§ 43 Abs. 2 der Verwaltungsprozessordnung](#) (VPO; SGS 271) ausdrücklich vorgesehen werden.

<sup>20</sup> Diese Bestimmung entspricht den bestehenden Bestimmungen für die präventive Observation in [§ 37 Abs. 4](#) und für die Standortermittlung in [§ 37<sup>bis</sup> Abs. 3](#).

## 7. Erstellung von Legenden (Vorlegendierung)

Der neue § 37b<sup>quater</sup> des Polizeigesetzes ermöglicht es der Polizei Basel-Landschaft, dass sie mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten im Voraus auf Vorrat Legenden (falsche Identitäten, welche mit Urkunden belegt werden) erstellen kann, unabhängig von einem konkret geplanten Einsatz. Damit sich die präventive verdeckte Ermittlerin bzw. der verdeckte Ermittler im Milieu integrieren kann, muss es möglich sein, dass sie bzw. er bereits vor einem konkreten Einsatz eine neue Identität aufbauen kann. Dies soll sie bzw. er mit dem Abschluss von Mietverträgen, dem Leasing von Autos oder auch mit einer Kontoeröffnung machen können. Dazu werden bereits vor einem konkreten Einsatz falsche Urkunden (Ausweise) gebraucht (Vorlegendierung). Mit der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht wird sichergestellt, dass sich die Polizei Basel-Landschaft mit der Herstellung, Veränderung oder dem Gebrauch solcher falschen Urkunden nicht strafbar macht, weil die Voraussetzungen gemäss [Art. 317<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches](#) eingehalten werden.

Die vorbereiteten Legenden gemäss dem neuen § 37b<sup>quater</sup> des Polizeigesetzes gelten für maximal ein Jahr und können vom Zwangsmassnahmengericht jeweils um ein Jahr verlängert werden (Abs. 2). Damit das Zwangsmassnahmengericht den Überblick behält, muss ihm die Polizei Basel-Landschaft jährlich eine Liste mit allen Legenden vorlegen (Abs. 3).

Falls es dann zu einem Einsatz kommt, muss das Zwangsmassnahmengericht auch diesen Einsatz gemäss § 37b<sup>bis</sup> Abs. 3 genehmigen.

### 2.3.3. *Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei mit einzelnen polizeilichen Befugnissen*

Mit den neuen Bestimmungen in § 9 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. c wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Regierungsrat Spezialistinnen und Spezialisten der Polizei Basel-Landschaft (welche nicht in den Polizeidienst aufgenommen wurden<sup>21</sup>) mit einzelnen polizeilichen Befugnissen ausstatten kann. Solche Spezialistinnen und Spezialisten sind: IT-Ermittlerinnen und IT-Ermittler, Ermittlerinnen und Ermittler für Wirtschaftskriminalität, IT-Forensikerinnen und IT-Forensiker sowie Expertinnen und Experten für Schwerverkehr. Die einzelnen polizeilichen Befugnisse der Spezialistinnen und Spezialisten werden in der Polizeiverordnung aufgeführt.

### 2.3.4. *Ergänzung der Bestimmungen über den Nachrichtendienst*

Die Bestimmungen über den Nachrichtendienst werden mit der Nennung der Polizei Basel-Landschaft als Vollzugsbehörde in [§ 46](#) und der Nennung der Sicherheitsdirektion für die Dienstaufsicht in [§ 47](#) ergänzt. Wobei die Aufsicht durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Sicherheitsdirektion ausgeübt wird. Gemäss [Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 16. August 2017 über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten](#)<sup>22</sup> bezeichnen die Kantone die Stellen und Aufsichtsorgane, die für die kantonale Dienstaufsichtstätigkeit verantwortlich sind.

### 2.3.5. *Polizeiliche Kompetenzen für Private (Gefangenentransporte, Bewachungen usw.)*

Mit dem neuen § 52 Absatz 1 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Übertragung von polizeilichen Aufgaben wie Gefangenentransporte und die Bewachung von Täterinnen bzw. Tätern, beschuldigten Personen oder Opfern in Einrichtungen an Private (insbesondere private Sicherheitsunternehmungen) geschaffen. Damit wird die Polizei Basel-Landschaft entlastet.

Mit einer Vereinbarung können Private, welche für Gefangenentransporte und Bewachungen eingesetzt werden, ermächtigt werden, polizeiliche Kompetenzen auszuüben und die dafür vorgesehenen Hilfsmittel wie Schlagstöcke, Hunde oder Pfeffersprays einzusetzen (§ 52<sup>bis</sup>).

<sup>21</sup> Vgl. [§ 12 PolG](#).

<sup>22</sup> Vgl. VAND; SR 121.3.

Ähnliche Regelungen bestehen bereits in § 7i für Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten, in § 47b für das Gefängnispersonal und in § 47c für die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte.

Die Bewachungen in Einrichtungen wie Spitälern, Psychiatrien und Gefängnissen erfolgen insbesondere im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), des Amts für Justizvollzug und des Amts für Migration, Integration und Bürgerrechte.

Voraussetzungen, Umfang, Rechte und Pflichten der Privaten, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten und Bewachungen und Transporte im Auftrag der Polizei Basel-Landschaft ausführen, richten sich nach [§ 51a ff.](#) und § 52<sup>bis</sup> sowie dem individuellen Vertrag. Zudem verfügen sie über die Rechte, welche jeder Privatperson zustehen, wie beispielsweise die vorläufige Festnahme gemäss [Art. 218 der Schweizerischen Strafprozessordnung \(StPO\)](#), die Sicherstellung, wenn Gefahr in Verzug ist gemäss [Art. 263 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung \(StPO\)](#) oder die Abwehr von Angriffen in Notwehrsituationen.

Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton Basel-Landschaft (§ 52 Absatz 2). Die Polizei Basel-Landschaft muss deshalb in jedem Einzelfall eine Einschätzung vornehmen, ob eine Delegation der Bewachung bzw. des Transportes aufgrund der Umstände und der Gefährlichkeit der betreffenden Person überhaupt möglich ist.

#### *2.3.6. Neue Verfahrensbestimmung für das Zwangsmassnahmengericht*

Neu wird in § 42b für das Verfahren des Zwangsmassnahmengerichts festgehalten, dass das [Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung](#) sinngemäss gilt.

#### *2.3.7. Eine Bestimmung für die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht*

Neu werden alle Regelungen für die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht im Polizeigesetz in § 42c Abs. 1 zusammengefasst und mit einem Verweis auf [§ 43 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung](#) ergänzt.<sup>23</sup>

Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats im Sinne von [§ 42](#) kann gemäss § 42b Abs. 1 Bst. a verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht erhoben werden.<sup>24</sup>

Die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts wird neu einheitlich für alle Bestimmungen im Polizeigesetz in § 42c Abs. 1 Bst. b geregelt. Damit können die entsprechenden Bestimmungen in den [§ 27a Abs. 6](#), [§ 37 Abs. 4](#), [§ 45h Abs. 3](#) und [§ 45i Abs. 3](#) im Polizeigesetz aufgehoben werden. Und bei den neuen Bestimmungen zur präventiven verdeckten Ermittlung (neu § 37b<sup>bis</sup>) und der Erstellung von Legenden (§ 37b<sup>quater</sup>) erübrigt sich das Aufführen einer solchen Beschwerdebestimmung.

Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht gegen die durchgeführte präventive Observation und gegen die Standortermittlung ist bereits heute vorgesehen<sup>25</sup>. Neu werden diese Regelungen in § 42c Abs. 1 Bst. c und d zusammengefasst und mit den gleichlautenden Bestimmungen für die präventive verdeckte Fahndung (Bst. e) und für die präventive verdeckte Ermittlung (Bst. f) ergänzt.

#### *2.3.8. Betreten von privaten Grundstücken*

Mit der neuen Bestimmung in § 30a wird für die Polizei Basel-Landschaft eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten darf. Dies ist heute bereits für die

<sup>23</sup> Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde muss gemäss § 43 Abs. 2 der Verwaltungsprozessordnung (VPO; SGS 271) ausdrücklich vorgesehen werden.

<sup>24</sup> Dies gilt bereits heute aufgrund von [§ 43 Abs. 1 VPO](#). Die Regelung wird der Vollständigkeit halber wiederholt.

<sup>25</sup> Vgl. [§ 37 Abs. 4](#) und [§ 37<sup>bis</sup> Abs. 3](#).

Gemeindepolizeien in [§ 44 Abs. 3 Bst. b des Gemeindegesetzes](#) geregelt. In Abgrenzung zu § 31 geht es bei § 30a nicht um das Betreten von Räumlichkeiten.

Gestützt auf diese Bestimmung kann die Polizei Basel-Landschaft beispielsweise Kontrollschilder, welche nicht innert Frist bei der Motorfahrzeugkontrolle abgegeben werden, auf Vorplätzen oder Vorgärten einziehen, wenn eine entsprechende vollstreckbare Verfügung vorliegt, die den Einzug des Kontrollschildes androht.<sup>26</sup>

### 2.3.9. *Betreten von Wohnungen zur Festnahme von verurteilten Personen*

Mit der Ergänzung von § 31 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Polizei Basel-Landschaft verurteilte Personen, welche die Strafe oder Massnahme nicht antreten oder sich dieser entziehen (Flucht), in Wohnungen festnehmen kann. Damit wird sichergestellt, dass rechtskräftige Urteile vollstreckt werden können. Denn ohne gesetzliche Grundlage könnte mit dem Betreten einer Privatliegenschaft ein Hausfriedensbruch nach [Art. 186 StGB](#) vorliegen.

Der Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB schützt den Berechtigten eines Hauses, einer Wohnung oder eines unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platzes, Hofes, Gartens oder Werkplatzes davor, dass jemand gegen seinen Willen unrechtmässig eindringt. Umfriedet bedeutet, dass solche Flächen umschlossen sein müssen, etwa durch Zäune oder Hecken. Massgebend ist die Erkennbarkeit der Abgrenzung, nicht deren Lückenlosigkeit. Offene Plätze sind auch dann nicht geschützt, wenn sie zu einem Haus gehören<sup>27</sup>.

Die Polizei Basel-Landschaft muss auch mit dieser neuen gesetzlichen Grundlage in jedem Einzelfall die Verhältnismässigkeit prüfen und wahren.<sup>28</sup>

Bei sehr kurzen Freiheitsstrafen könnte ein Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Berechtigten unverhältnismässig sein.

Für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen im Strafverfahren wird weiterhin ein Durchsuchungsbefehl vorausgesetzt, weil es sich dabei um einen schweren Grundrechtseingriff handelt, namentlich um eine schwere Verletzung der Privatsphäre und der Eigentumsgarantie.

### 2.3.10. *Schaffung einer Grundlage für die Sicherstellung von «Tieren»*

Bisher galt die Regelung der Sicherstellung für Sachen in § 32 Abs. 1 des Polizeigesetzes auch für Tiere. Seit der Einführung von [Art. 641a Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) am 1. April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Aufgrund dieser bundesrechtlichen Neuerung werden die Bestimmungen im Polizeigesetz angepasst.

Mit der Einführung des neuen § 32 Abs. 2, der lautet: «Die Regelungen in den Paragraphen 33 ff. gelten für Tiere sinngemäss.» wird sichergestellt, dass die Regelungen für die Verwertung und Entsorgung sichergestellter Sachen (§ 33), für die Herausgabe von sichergestellten Sachen (§ 34) sowie für die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Entsorgung (§ 35) auch für Tiere sinngemäss gelten. Die neue Bestimmung entspricht [Art. 641a Abs. 2 des Schweizerischen](#)

<sup>26</sup> Gemäss [Art. 68 Abs. 2 SVG](#) (Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01) hat die Behörde das Kontrollschild einzuziehen, sobald sie die Meldung erhält, dass kein Versicherungsschutz mehr besteht (weil zum Beispiel die Versicherung nicht bezahlt wurde). Gemäss [Art. 7 Abs. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung](#) wird die Polizei beauftragt, die Schilder einzuziehen. Konnten die Schilder innert 30 Tagen nicht eingezogen werden, so wird das Kontrollschild im RIPOL ausgeschrieben (Abs. 4). Denn laut [Art. 97 Abs. 1 Bst. b SVG](#) macht sich strafbar, wer entzogene Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt.

<sup>27</sup> DELNON/RÜDI in Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage, 2019, Art. 186 StGB, Rz 16.

<sup>28</sup> Ein Beispiel für die Prüfung der Verhältnismässigkeit: Gemäss [BGE 124 I 40](#) darf eine Verfügung auf polizeiliche Vorführung nur vollstreckt werden, wenn die Massnahme im konkreten Fall verhältnismässig ist. Im vorliegenden Fall entschied das Bundesgericht, dass es nicht verhältnismässig sei, eine hochbetagte, gebrechliche und pflegebedürftige Frau, die trotz Aufforderung nicht zur psychiatrischen Begutachtung im Entmündigungsverfahren in einer Klinik erschien, polizeilich vorzuführen. Die Begutachtung der Frau könne in ihrer gewohnten Umgebung an ihrem aktuellen Wohnort, dem Pflegeheim, stattfinden.

[Zivilgesetzbuches](#), der wie folgt lautet: «Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.»

### 2.3.11. Verzicht auf Verzugszinsen

Der Regierungsrat möchte in Zukunft auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten. Es ist davon auszugehen, dass die Administrationskosten für die Geltendmachung der Verzugszinsen in § 55b zu hoch sind im Verhältnis zum Ertrag. § 55b Abs. 3 wird aufgehoben.

## 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Keine Verankerung im Aufgaben- und Finanzplan.

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Zur Umsetzung der Vorhaben muss das Polizeigesetz geändert werden.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Durch den Verzicht von Verzugszinsen entstehen keine Mindereinnahmen, da auf die Erhebung verzichtet wurde und bei einer allfälligen Betreibung Verzugszinsen weiterhin verlangt werden können.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Keine.

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Keine.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Vorlage führt zu einer Verbesserung der Polizeiarbeit. Es sind durch die Vorlage keine neuen Risiken zu erwarten.

## 2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

[§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) lautet wie folgt:

«§ 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

<sup>1</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;

b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;

c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

<sup>2</sup> Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.»

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2025 teilte die Finanz- und Kirchendirektion mit, dass sie die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft habe. Die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung seien eingehalten.

**2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht besonders betroffen.

**2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

*2.9.1. Gemeinden*

Nach der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind.

Vorliegend ist keine spezielle Betroffenheit der Gemeinden, insbesondere der Gemeindepolizeien, erkennbar, weshalb auf ein Anhörungsverfahren der Gemeinden verzichtet wird.

Die Delegierten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben am 28. März 2019 beschlossen, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, als Zustimmung zur Meinung des VBLG zu werten und gewichten seien. [redacted] Gemeinden ([redacted] Gemeinden aufzählen [redacted]) reichten eine eigene Vernehmlassung ein, [redacted] Gemeinden ([redacted] Gemeinden aufzählen [redacted]) schlossen sich dem VBLG ausdrücklich an. Die [redacted] Gemeinden, die sich nicht äusserten, sind als Zustimmung zur VBLG-Vernehmlassung zu werten.

*2.9.2. Kanton*

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens: [redacted]

**2.10. Vorstösse des Landrats**

Keine.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Polizeigesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Keine abzuschreibenden Vorstösse.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Beilagen**

- Landratsbeschluss
- Änderung des Polizeigesetzes
- Synopse Polizeigesetz (alle Paragraphen)
- Synopse Polizeigesetz (nur geänderte Paragraphen)

## **Landratsbeschluss**

### **Teilrevision des Polizeigesetzes - Präventive verdeckte Ermittlung sowie weitere Anpassungen**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Polizeigesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich